

Zeitschrift: Unsere Heimat : Jahresschrift der Historischen Gesellschaft Freiamt

Herausgeber: Historische Gesellschaft Freiamt

Band: 37 (1963)

Artikel: Die Anfänge von Wohlen : ein Beitrag zu seiner Frühgeschichte

Autor: Stöckli, Alban

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-1046001>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 13.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die Anfänge von Wohlen

P. Alban Stöckli

Ein Beitrag zu seiner Frühgeschichte

Zum Geleit

Diese Arbeit ist herausgewachsen aus einer Ansprache an die Wohler Bürger anlässlich des Waldumganges am 9. September 1961. Dabei wurden die ältesten Zeugnisse über Wohlen angezogen und der Gedanke ausgesprochen, es würde sich lohnen, diese Zeugnisse zu sammeln und zu einer Frühgeschichte des Dorfes zu verarbeiten. Die Ortsbürgergemeinde Wohlen hat diesen Gedanken aufgegriffen und mir den Auftrag gegeben, diese Arbeit zu unternehmen. Sie liegt hier vor. Ich nenne sie einen Beitrag zur Frühgeschichte, denn wenn auch viel Material darin verwertet ist, so bleibt die Arbeit doch der Erweiterung und Vertiefung fähig. So ist z. B. die Praehistorie nur summarisch behandelt, eingehender die Chronik und die Urkunden von Muri, am ausführlichsten die Urkunde von Schänis von 1185 mit dem ritterlichen Zeugen Hartmann von Oberndorf, weil diese Urkunde zum Ausgangspunkt geworden ist für die neue literarische Forschung über den großen mittelalterlichen Dichter Hartmann von Aue. Darin liegt die große Bedeutung dieser Urkunde, nicht nur für Wohlen, sondern für das ganze deutsche Sprachgebiet. Der letzte Abschnitt über die Ritter von Wohlen und den Hof Lüpliswald greift etwas über die Frühgeschichte hinaus. Er tut dies aber nur, um die ersten Anfänge besser ins Licht zu setzen.

Der Ortsname

Die erste Auskunft über einen Ort gibt uns sein Name. Ueber den Namen Wohlens hat schon Dr. E. Suter, der verdiente Gründer der Historischen Gesellschaft Freiamt, in «Unsere Heimat» geschrieben.¹⁾ Er verpönt mit Recht die offizielle Schreibung Wohlen mit dem Dehnungs-h und begründet seine Ablehnung mit der kurzen Aussprache des o. Niemand von uns spricht Woolen, sondern Wolen, mit kurzem Stammvokal. Der gleiche Fehler ist festzustellen in der amtlichen Schreibung von Wohlenschwil und auch von dem Wohlen bei Bern und von Wohlen im Amt Sursee, einem kleinen Weiler der Gemeinde Knutwil LU. Einzig Wolhusen LU ist bis heute von dem

überflüssigen h verschont geblieben, während Wollishofen ZH zur Betonung des kurzen o den nachfolgenden Konsonanten sogar verdoppelt hat. E. Suter macht zwar die Bemerkung, daß P. Ildefons von Arx in seiner Geschichte des Kantons St. Gallen eine urkundliche Schreibung Wuolun überliefert, also mit diphthongiertem Stammvokal uo, was ein langes o begründen könnte. Diese Schreibung ist aber von von Arx irrtümlich gelesen. Er findet sie in der Urkunde von Schänis aus dem Jahre 1178, wo man von dem Besitz des Klosters in Luplinswald liest, der zu den Höfen von Vuolun gehört. In diesem Fall ist u an die Stelle von v getreten und ist lautlich als Konsonant zu bewerten und zu sprechen wie Vvolun, d. h. Wolun. Das ergibt sich daraus, daß in der gleichen Urkunde auch Vuettingin = Wettingen und Vuinicon = Winikon geschrieben steht. Niemand wird aber in diesen Fällen u vokalisch lesen, sondern als W, also auch in Vuolen.

Im 12. und 13. Jahrhundert erscheint der Name in der volltönenden Form Wolon und Wolun, von etwa 1350 an in der abgeschwächten von Wolen. Erst seit der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts setzt sich, im Gegensatz zur schweizerischen, die hochdeutsche Aussprache durch und sie bringt die Dehnung des Stammvokals und damit auch die Schreibung Wohlen, die die amtliche geworden ist. Ganz vereinzelt kommt einmal in einer Urkunde von 1248 in Gnadenthal für Wolon die Bezeichnung Wolhovin vor.

E. Suter möchte aus diesem Namen herleiten, daß der ganze Ort als Einzelhof gegründet und durch Teilung zu dem späteren großen Dorf geworden sei. Wir glauben aber, daß die Bezeichnung Wolhovin nicht das Dorf Wohlen als solches meint, sondern nur ein gewisses Gebiet, das schon in der Urkunde von 1178 mit «pertinentia ad curtes Vuolon» d. h. als zu den Wohler Höfen gehörig, genannt wird. Wir haben daher Wohlen nicht als eine Verkürzung von Wolhovin, sondern als direkte Bildung von dem altdeutschen alemannischen Eigennamen Wolo zu betrachten. Die Ortsnamen auf -en gebildet, finden sich häufig, sie bilden eine Art Genitiv oder Lokativ, wie ihn schon die Römer hatten, im Sinne von zu, bei und werden sowohl von Eigennamen wie z. B. Wol-en, Begg-en, Bilt-en als auch von Gattungsnamen, z. B. Lauf-en, Brunn-en, Buch-en abgeleitet. Ganz geläufig sind sie im Dialekt zur Bezeichnung von Haus und Hof, z. B. bi s'Jergg-e(n), bi s'Menz-e(n), bi s'Stutz-e(n).

Daß dieser Alemannen Wolo nicht nur in Wohlen, sondern auch in der weiteren Umgebung Besitz hatte, verbürgt uns der nahe Ort Wohlenschwil, Woloswile. Noch näher aber liegt unseres Erachtens die Wälismühle auf dem linksufrigen Bremgarten, denn auch diese enthüllt sich bei näherem Zusehen als Wolos Mühle. Die Wälismühle, die in der Frühgeschichte von Bremgarten zum Anlaß genommen wird, ein linksufriges Dorf Wäliswil zu vermuten,²⁾ ist ebenfalls von Wolo herzuleiten und ist nach dem gleichen Besitzer genannt, der Wohlen den Namen gegeben hat. Wann diese Namensgebung erfolgte, ist nur annähernd zu bestimmen. Es muß nach dem Einbruch der Alemannen in das römische Helvetien nach 450 geschehen sein.

Damit erübrigt sich auch die Frage, die auch schon gestellt wurde, ob das Wohlen im Aargau oder das bei Bern das ältere sei. Beide gehen in die Zeit der alemannischen Einwanderung zurück und verdanken ihren Namen einem Wolo, der aber in Anbetracht der Entfernung nicht als die gleiche Person angesprochen werden kann, da der Name verbreitet war und verschiedene Träger hatte.

Urgeschichtliches

Urgeschichtlich oder vorgeschichtlich nennt man die Zeit, die der Geschichte vorausgeht und durch keine schriftlichen Zeugnisse erhellt wird, sondern durch Beibringung archäologischen Materials, das man der Erde enthebt, einige Aufschlüsse über die Vergangenheit gewinnt. Die stets verfeinerten Methoden der Ausgrabungen und die wachsende Fülle des zutage geförderten Vergleichsmaterials haben die Archäologie zu einer wichtigen Hilfswissenschaft der Geschichte gemacht. Es spricht daher für den Ernst der wissenschaftlichen Forschung, daß die Historische Gesellschaft Wohlen und Umgebung — so nannte sich ursprünglich die spätere Historische Gesellschaft Freiamt — von Anfang an sich für Ausgrabungen einsetzte und sich bemühte, auf diesem Weg Licht in das Dunkel der Vorzeit unserer Heimat zu bringen. Die Anregung dazu ging aus von den beiden Brüdern Anton und Leo Wohler und fand einen tüchtigen Führer und Förderer in Dr. Emil Suter, Bezirkslehrer. Unter seiner Leitung wurden auf dem Hohbühl und im Häuserhau vom Oktober 1925 bis Oktober 1927 in verschiedenen Etappen zwei Grabhügel untersucht und dabei 14 Gräber freigelegt und ihr Inhalt gehoben und registriert.⁸⁾ Von Skeletten fanden sich meistens nur spärliche Reste; einzig ein Kinderschädel aus einem Grab von Hohbühl erlaubte eine wissenschaftliche Bearbeitung und Würdigung. (Unsere Heimat, Jg. 28, 1954) Dagegen sind die Beigaben zahlreich und zum Teil gut erhalten. Wir finden da an Schmuck: Glasperlen, Ohrringe, Armringe, Gürtel mit reicher Verzierung, Fibeln in verschiedener Form wie Pauken-, Schlangen- und Kahnfibeln, alles aus Bronze, ebenso eine sehr schöne Vasenkopfnadel. Aus Eisen sind hergestellt: 2 Lanzenspitzen, ein Ring, eine Schnalle, eine Pferdetrense und ein Hufeisen aus einem Grab des Häuserhauses. An Gefäßen sind zu verzeichnen: Bronzekessel (situla) und Bronzeschüsseln und Tonurnen, einige ganz, andere in Stücken. Diese Grabungen wurden mit aller Sorgfalt und unter Beratung und Anweisung von Fachmännern ausgeführt. Wiederholt erschienen auf dem Platze die Urgeschichtsforscher und Professoren Dr. Viollier, Zürich und Dr. Tatarinoff, Solothurn sowie der Kantonsarchäologe Dr. R. Bosch. Die Fundgegenstände aus Hohbühl wurden wissenschaftlich besprochen und klassifiziert von Dr. Viollier, Zürich und die menschlichen Knochenreste von Professor Dr. Otto Schlaginhaufen, Zürich. Dr. Viollier kommt in seinem Befund zum Schlusse:

«Kessel, Schüsseln, Fibeln aus Italien zeigen uns, daß die Bewohner von Wohlen nicht isoliert waren, sondern durch lebhafte Handelsbeziehungen mit den Tälern des Po und der Donau in Verbindung standen.» (Unsere Heimat, 1927, S. 30)

Ueber die urgeschichtlichen Grabungsergebnisse in Wohlen hat Dr. E. Suter selber eine kurze Zusammenfassung gegeben, die wir hier anführen: «Die ersten Spuren menschlicher Besiedlung weisen an das Ende der Bronzezeit. Bei der Bünzkorrektion wurde eine Bronzenadel aus der Zeit von 1200 v. Chr. gefunden. Eine Mohnkopfnadel stammt aus einem Flachgrab im Häslerhau (Urnenfeldstufe). Der letzte Abschnitt der Hallstattzeit (ca. 500 v. Chr.) hinterließ etwa 10 Grabhügel im Hohbühl und Häslerhau. Drei davon sind ausgegraben worden und ergaben reichen Bronzeschmuck, zwei Kessel, zwei schön verzierte Bronzeschüsseln und zwei eiserne Lanzen spitzen. Aus der jüngeren Eisenzeit sind keine Funde bekannt geworden. Dagegen sind die Ruinen von drei römischen Siedlungen nachgewiesen: im Seewadel, an der Oberdorfstraße und im Häslerhau. Vielleicht weisen die Flurnamen «d'Bsetzi» und «Steinerner Weg» beim Seewadel auf römische Wege. Alemannische Gräber sind im Dorfteil Wil gefunden worden, doch ist über dieselben nichts Näheres bekannt.»⁴⁾

Ein besonderes Wort verdienen noch die erwähnten Römersiedlungen. Die Ruine im Häslerhau (Topogr. Atlas, Blatt 156, neben dem K des Wortes Krumstück) wurde schon im Jahre 1926 in Angriff genommen. Dabei kam eine Menge von Ziegelstücken und Gefäßscherben zum Vorschein. Die Steine des Mauerwerkes dagegen waren schon lange vorher ausgegraben und weggeführt worden, nur noch die vier Mauergruben bezeugten, wo sie gestanden hatten. Vom Fundament war keine Spur mehr zu finden. Der zweite Jahrgang «Unserer Heimat» berichtet über die weitern Untersuchungen dieser Ruine und kommt zum Schluß, daß es sich dabei wohl nicht um eine römische Villa, sondern eher um einen keltisch-helveticischen Kleintempel, ein Fanum, handelt. Von den gemachten Kleinfunden wird einzig ein Ziegelstück notiert mit dem Stempel der XXI. Legion und viele Gefäßscherben und Nägel. Die XXI. Legion war in Vindonissa stationiert. Dieser Befund scheint aber nicht endgültig zu sein, denn im Herbst 1961 hat man die Ausgrabungen der römischen Ruine im Häslerhau wieder aufgenommen; die Ergebnisse sind noch nicht veröffentlicht, aber nach einer Mitteilung des Präsidenten der Historischen Gesellschaft sollen die dabei gemachten Funde doch eindeutig auf eine römische Villa hinweisen. (WA. 29. Sept. 61). Wir müssen hier die weitern Ergebnisse abwarten und ebenso die Resultate der gegenwärtigen Grabungen von Max Zurbuchen im Häslerhau.

Ueber die oben erwähnte römische Ruine in Wohlen-Oberdorf erfahren wir aus «Unserer Heimat» folgendes: «Im Oberdorf, östlich vom Restaurant zum Frohsinn (Topogr. Atlas, Blatt 156) wurden vor ca. 60 Jahren (um 1866) große Mengen, über 300 Fuder, Mauersteine weggeführt. An der-

selben Stelle wurden 1904 neben Mauerresten, Mörtel etc. zwei römische Münzen, darunter eine Kupfermünze der Faustina Pia († 141 n. Chr.) gefunden. Eine Versuchsgrabung am Fundort der Münzen im April 1926 ergab das Vorhandensein von Mauern, Asche und Kohle. Eine Fundamentmauer, 80 cm dick, läuft von Nordosten nach Südwesten. Die auf der Nordseite der Mauer gefundenen Kohlenreste weisen mit ihrer Dicke auf einen durch Feuer zerstörten Balken hin. Es wurden auch Bruchstücke von Hohlziegeln und Wandplättchen gefunden. Weiter östlich liegen im Boden noch weitere Mauerzüge. Diese Entdeckung machte man 1926 anlässlich von Grabarbeiten zum Neubau von A. Brüschiweiler, Bezirkslehrer. Es sind nur noch die südlichen Teile des ehemaligen, wahrscheinlich quadratischen Gebäudes vorhanden. Die Mauern sind 65 cm dick. Die südliche Quermauer hat eine Länge von 5 m; östlich blieben 1.5 m, westlich 2 m der Seitenmauer erhalten. Man hält diese Mauern für Ueberreste eines Oekonomiegebäudes, das zu der nur 30 m östlich gelegenen römischen Villa gehörte.⁵ Da Wohlen im weiteren Bereich von Vindonissa lag und auch in der näheren Nachbarschaft, in Villmergen und Büelisacker, römische Anlagen entdeckt wurden, so hat man auch in Wohlen noch weitere Funde aus dieser Zeit zu gewärtigen.

Im Zusammenhang mit der Urgeschichte soll hier auch noch der Erdmannlistein, das Wahrzeichen des Wohlerwaldes, erwähnt werden. Auch dieses Getürm von drei riesigen erratischen Blöcken ist schon mit Gebilden der Urgeschichte in Verbindung gebracht worden, nämlich mit den Dolmen oder Stein-Tischen, die man in der Bretagne aus dem Uebergang von der Steinzeit zur Bronzezeit findet. Die Dolmen sind Grabbauten und enthalten meist mehrere Gräber. Solche sind bis jetzt beim Erdmannlistein nicht bekannt, und überdies sind die beiden Träger und der daraufliegende Stein von einer Größe und Form, die keine Spur von Bearbeitung zeigt, daß man nicht an ein Werk von Menschenhand denken kann. Wir haben es vielmehr mit riesigen erratischen Blöcken zu tun, die auf dem Rücken des Reußgletschers bis in unsere Gegend getragen wurden. Ob es sich mit dem Granitblock, den man im Hohbühl anlässlich der Grabungen südöstlich vom Steinwall festgestellt hat, anders verhält, und ob man in ihm mit E. Suter einen sog. Menhir oder Langstein erblicken kann, weil er auf mit Asche und Kohle vermischem Lehm lag, wagen wir nicht zu entscheiden. Die Bedeutung der Menhirs ist noch nicht sicher erkannt, es können Grabstelen oder Grenzsteine gewesen sein. Wir neigen eher dazu, auch in diesem Findling einen einfachen erratischen Block zu sehen, da die Menhirs im Schweizerischen Mittelland sehr selten sind.

Die Hist. Gesellschaft Freiamt hat sich in der Folge ihre Tätigkeit weiter ausgedehnt und auch in andern Teilen des Freiamtes urgeschichtliche Grabungen unternommen.⁶ Die gemachten Funde kamen jedoch alle nach Wohlen, dem Sitz der Gesellschaft, wo sie im Bezirksschulhaus Aufstellung fanden. Im Laufe der Jahre häuften sich die Fundgegenstände, sodaß eine neue Sichtung und Katalogisierung notwendig wurde. Diese wurde durchgeführt

in den Jahren 1945 und 1946 von Walter Drack. Ueber seine Arbeit äußert er sich selber: «Die Durcharbeitung der Sammlung war notwendig und hat sich nicht nur gelohnt, sondern von neuem gezeigt, wie reichhaltig sie angesichts des kleinen Umfanges ist. Insbesondere die Fundgegenstände aus den hallstattzeitlichen Grabhügeln von Wohlen-Hohbühl und -Häslerhau, aber auch Muri-Außenholz sowie die Funde aus dem einzigen Gräberfeld auf Aargauer Boden aus der La Tènezeit von Boswil-Heuel verdienen immer wieder neues und ungeteiltes Interesse.»⁷

Wohlen und die Chronik von Muri

Bevor wir uns in der Frühgeschichte von Wohlen den Urkunden zuwenden, haben wir uns mit der Chronik von Muri⁸ zu befassen, weil uns dort der ausführlichste und zugleich älteste Bericht über die Frühverhältnisse von Wohlen geboten wird. Der Chronist selber knüpft seine Auskunft an die Jahre 1064 und 1106. Für das Jahr 1064 berichtet er, daß schon bei der Weihe der Klosterkirche in diesem Jahr in der Dotationsurkunde Besitz des Klosters in «Wolen» und «Miarchimos» bezeugt war. Miarchimos wird von P. Martin Kiem als abgegangener Hof in Wohlen erklärt, E. Suter dagegen findet den Hof innert den Banngrenzen von Niederwil, im Märchimos. Den großen Gütererwerb des Klosters setzt aber der Chronist mit einem umfänglichen Bericht in das Jahr 1106. Die Glaubwürdigkeit und Zuverlässigkeit der Chronik, die zeitweilig stark umstritten war, genießt heute wieder einen besseren Ruf, seitdem der Verfasser des ersten Teils, der bis zum letzten Viertel des 12. Jahrhunderts reicht, in der Person des Abtes Chuono oder Kuno festgestellt ist. Die erste Feststellung machte schon P. Rusten Heer von St. Blasien in seiner Schrift «*Anonymus denudatus*», d. h. der enthüllte Unbekannte. P. Martin Kiem lehnt zwar in seiner Geschichte des Klosters Muri Heers Ergebnisse ab. Als Hauptgrund findet er bei ihm die Uebereinstimmung der Chronik von Bürgeln, einer Stiftung St. Blasiens im Breisgau, mit der Chronik von Muri. Von den übrigen Gründen sagte er, «sie erreichen kaum den Grad der Wahrscheinlichkeit und vermögen die allgemein herrschende Meinung, der Verfasser der Akten sei ein Mönch von Muri, nicht zu beseitigen.»⁹

Da die Kenntnis des Verfassers und der Zeit, in welcher er schrieb, für die Frühgeschichte von Wohlen wichtig ist, so wollen wir, ohne auf die Beweisführung Rusten Heers näher einzugehen, kurz zusammenstellen, was wir beim Studium der Chronik oder der Akten von Muri selber über diesen Punkt gefunden haben. Unseres Erachtens sind es drei Dinge, die die Verfasserschaft des Abtes Kuno außer Frage stellen.

Für das erste kann Abt Kuno nach seiner Lebenszeit jener Augenzeuge sein, der beim Abbruch und Wiederaufbau und der Neuweihe des Johannes-

altares unter Abt Roezelin, 1119—1145, und Bischof Ulrich von Konstanz, 1127—1140, seine Anwesenheit besonders hervorhebt.¹⁰ Wenn er auch nicht ein Mönch von Muri, sondern von St. Blasien war, so kann er doch zu dieser Feier der Altarweihe abgesandt worden sein oder auch als Guest oder studienhalber damals in Muri geweilt haben. Die Betonung seiner Augenzeugenschaft wird in diesem Falle nur verständlicher, weil man sie nicht zum voraus vermuten kann. Es bleibt auch der einzige Fall, in welchem er seine persönliche Anwesenheit betont.

Abt Kuno erfüllt aber auch noch eine weitere Forderung, welche der Text der Chronik an den Verfasser stellt. An zwei Stellen gibt sich nämlich der Verfasser als Abt zu erkennen, indem er die früheren Aebte seine Vorgänger nennt.¹¹ Es geschieht dies beidemal bei der Behandlung des Verhältnisses der Leutkirche St. Goar zur Klosterkirche St. Martin. Da lesen wir: «Damit aller Zwiespalt und alle Eifersucht aufhöre, ist die Satzung und Anordnung unserer Vorgänger fest einzuhalten und zu bekräftigen, daß allezeit ein Kleriker (d. h. ein Weltgeistlicher) an der Kirche des hl. Goar sei, der dem Kirchenvolk vorstehe.» Diese Anordnung geht auf die früheren Aebte zurück, also sind diese seine Vorgänger und er selber auch Abt. Damit stimmt die zweite Stelle überein: «Der Zehnten von Wallenschwil soll der Kirche von St. Goar gehören, und es ist bis jetzt nie gehört worden, daß er von einem Abte vor uns ihr entfremdet worden wäre.» Auch diese Stelle verrät den Verfasser als Abt und die früheren Aebte als seine Vorgänger. Wenn daher der Verfasser der Chronik unter Abt Roezelin als Augenzeuge bei der Weihe des Johannesaltares festgestellt ist und in zwei nachfolgenden Stellen als Abt des Klosters erkenntlich ist, so besteht nur die Wahl zwischen drei Aebten: Hunold 1145—1150, Kuno 1150—1166 und Walther I. 1167—1177, denn unter dem nächstfolgenden Abt Anselm 1177—1193 schreibt schon der zweite Verfasser, der die Fortsetzung des ersten Teiles besorgt. Von diesen dreien fallen aber Hunold und Walther I. als Verfasser außer Betracht. Von ihrer Person und ihrem Wirken ist sozusagen nichts bekannt, während Abt Kuno den Namen eines gelehrten und für das Kloster umsichtigen Abtes hat. Nach P. Martin Kiem scheidet er als Verfasser der Chronik hauptsächlich deswegen aus, weil er kein Muri-Mönch ist, sondern aus St. Blasien, von wo er, wie die früheren Aebte Leutfried und Rupert, als Abt für Muri geholt wurde. Aber gerade diese Herkunft von St. Blasien erhärtet seine Autorschaft an der Chronik von Muri. Der Chronist erweist sich nämlich als ein guter Kenner der geschichtlichen und oekonomischen Verhältnisse von St. Blasien. So weiß er genau Bescheid über die Einführung der Reform von Clugny in Muri durch St. Blasien. Ihm ist ferner bekannt, daß die Mönche von St. Blasien die Schenkung Adelberts von Strengelbach bei Füglistal an Muri zu unrecht besitzen¹² und ebenso ein Gut in Urdorf «mit etwelchem Unrecht». Für solche Unterschiede braucht es einen tüchtigen Kenner von St. Blasien, und ein solcher ist eben der von St. Blasien geholte Abt Kuno. An seiner Verfasserschaft an der Chronik,

und zwar von ihren Anfängen bis zu seiner Resignation im Jahre 1166, ist heute kein Zweifel mehr möglich. Damit treten auch die Mitteilungen der Chronik von Muri über Wohlen in ein helleres Licht. Wir bieten daher im folgenden den Text der Chronik über Wohlen und fügen am Schluß die uns notwendig scheinenden Bemerkungen und Erklärungen bei.

Was die Chronik von Muri über Wohlen berichtet

Die Chronik von Muri leitet ihren Bericht über den Besitz in Wohlen mit folgenden Worten ein:¹³

«Es ist gefährlich mit Schrift zu bekräftigen und kundzutun, was mit Ungerechtigkeit und Raub erworben und zusammengebracht wurde, gemäß dem Ausspruch des Propheten: „Wozu machen sie ungerechte Gesetze und erhärten ihre Ungerechtigkeit mit Buch und Schrift, um den Armen im Gericht zu unterdrücken und der Sache meines Volkes Gewalt anzutun, damit die Witwen ihre Beute werden und die Volksgenossen zur Plünderung. Was werdet ihr tun am Tage der Heimsuchung und des Unheils, die von ferne kommen? Zu wem wollt ihr fliehen um Hilfe, und wo werdet ihr eure Herrlichkeit lassen, damit ihr nicht in Gefangenschaft fallet und mit den Erschlagenen umkommt?“. Gleichwohl wollen wir, daß bekannt werde und alle es wissen, die hier willens sind, den Tag des Herrn zu erwarten, was uns einfachen Knaben bis jetzt verborgen war.»

In Wohlen wohnte einst ein gewaltiger weltlicher Herrr, Guntram mit Namen. Der hatte dort und anderwärts viele Besitzungen und gierte gleichwohl noch nach der Habe seiner Nachbaren. Da einige freie Männer, die in dem Dorfe wohnten, glaubten, er würde ihnen ein guter und milder Herr sein, übergaben sie ihm ihre Landgüter um den gesetzlichen Zins, mit der Bedingung, daß sie unter seinem Schutz und seiner Verteidigung immer sicher sein würden. Guntram ging mit Freuden darauf ein, hatte es aber gleich darauf abgesehen, sie zu unterdrücken. Zuerst fing er an, allerlei von ihnen zu verlangen, nachher schritt er zur Gewalt, als ob sie seine Eigenleute wären, befahl ihnen Dienste, sie mußten ihm nämlich bei den Feldarbeiten das Heugras mähen und einbringen. Kurzum, in allen Dingen, wie er nur wollte, bedrückte er sie. Als jene sich weigerten und sich beschwerten, entgegnete er ihnen, er werde nichts von ihrem Besitz aus ihren Hütten herausgeben, wenn sie nicht seine Gärten und Landgüter rodeten und seine Wälder ausforsteten. Denjenigen, die herwärts des Baches wohnten, verbot er, einen Einschlag in ihren Wald zu machen, außer sie gäben ihm alle Jahre zwei Hühner von ihrem Haus und ein anderes vom Wald. Die, welche auf der andern Seite des Baches (rechts der Bünz) wohnten, mußten ein Huhn geben. Da sie ohnmächtig waren, ihm Widerstand zu leisten, taten sie widerwillig, was er ihnen befohlen hatte.

Inzwischen war der König nach der Stadt Solothurn gekommen. Da kamen auch diese Bauern in eigener Person dorthin und brachten ihre Klagen vor über ihre ungerechte Bedrückung. Da aber daselbst sehr viele Fürsten waren und einige von den Bauern törichte Worte fallen ließen, kam ihre Klage gar nicht vor den König. Und wie sie in mißlicher Verfassung dorthin gekommen waren, so kehrten sie in noch üblerer Verfassung von dort zurück.» Soweit die Einleitung.

Was die Chronik von Muri über Wohlen weiter berichtet

Im Jahre 1106 nach der Menschwerdung unseres Herrn haben unsre Vorgänger aus dem Wunsche, den Besitz dieses Gotteshauses zu mehren, von dem genannten Rudolf (dem Enkel Guntrams) alles gekauft, was er daselbst mit Recht oder Unrecht besaß, und zwar für 200 Pfund Silber (ca. 120 000—150 000 Franken). Zu diesem Zwecke hat man hier einen goldenen Kelch zerbrochen, geschmückt mit sehr kostbaren Edelsteinen und Perlen, und zwei silberne Kreuze, welche uns Richenza von Lenzburg, die Schwester des Grafen Werner von Habsburg, geschenkt hatte. Auch verkaufte man viele Güter, die ziemlich einträglich waren, und beraubte und entblößte das Kloster fast aller seiner Habe nach innen und außen. Da mag nun jeder bei sich denken, was für ein Nutzen und Segen ihm für Leib und Seele ersprießen könne von so ungerecht erworbenem Gut, da doch ein jeder nur darauf bedacht sein muß, den Leib nicht auf solche Weise zu ernähren, daß er dabei die Seele verliert, und er mag bedenken, was für einen Nutzen es bringt, wenn der Räuber die Sache mit Gewalt nimmt, und der Mönch davon lebt. Nun aber, ob mit Recht oder Unrecht zusammengebracht, der Rodel zeigt an, was wir am Orte selber besitzen.

Wir haben hier zwei Höfe, den obern und den niedern Hof. Zum obern Hof gehören aber, wenn er recht bestellt sein soll, nur so viel Ackerbreiten, als man mit zwei Ochsenpfluggespannen (in einem Tage) umlegt. Ebenso zum niedern Hof. Heuwachs dagegen soviel, als von 32 Matten kommt. Bauern, die im Tagwerk arbeiten, sind es 22, einige davon leisten Tagdienst, andere zahlen Zinse. Alles übrige, was wir dort noch haben, zahlt Zins. Die vorgenannten ehmals freien Bauern stellen sich folgendermaßen: Alle, die Haus und Herd haben, zahlen nur Zinse. Aecker und Matten können sie nach Belieben verkaufen oder verschenken, doch nur ihren Mitgenossen. Zu diesen Zinsbauern gehören aber nur die mit eigenem Haus. Die Zinsleistung ist aber so verzwickt, daß ihr kaum einer nachkommen kann, wie es bei allen Dingen zu sein pflegt, welche die Bosheit und Habsucht zur Mutter haben. Ein gewisses Maß Spelt (Getreide), nämlich ein halbes Mütt (ca. 40 Liter) und etwas darüber, Zürcher Mäss, ist ihnen auferlegt. Dieses Maß leisten einige voll, einige zur Hälfte, einige nur zu einem Viertel,

andere dagegen leisten das Doppelte und Dreifache, sogar das Sechsfache. Dabei wird beim Messen das Gefäß überstellt und sein Boden entblößt (damit kein Körnchen zurückbleibt) und die rechtliche Forderung genau erfüllt wird. Zu dieser Verschiedenheit (der Zinsleistung) kommt es, wenn eine Erbschaft (als Ganzes) ausgeschlagen wird, und die Erben sie unter sich verteilen. Denn soviel Erbe einer besitzt, soviel Zins gibt er, und soviel Zins er gibt, soviel ackert er, und soviel Heugras erntet und bindet er, und soviel Hühner gibt er und soviel Flachsreisten. Wenn sie aber pflügen müssen, wird ihnen mit einer Rute das Stück abgemessen, mit der man auch die Mansen oder Huben zu messen pflegt. Die Rute selber ist mit Zeichen versehen je nach der Einschätzung eines jeden, und wo das Zeichen fällt, da wird ein Hölzlein in den Boden gesteckt, und sie pflügen nur beim ersten Umbruch und bei der ersten Aussaat. So ist es auch mit den Matten und dem eingezäunten Weidland. Den Samen, den er sät und erntet, und das Heugras, das er schneidet, muß er nämlich oft verheimlichen. Wenn ihm befohlen wird, Heugras zu mähen, und er mäht nicht noch am gleichen Tag oder am nächstfolgenden, und es fällt Regen, so hat er Schadenersatz zu leisten, mäht er aber innert dieser Zeit, so fällt der Schaden nicht auf ihn, auch wenn Regenwetter eintritt. Das Heugras, das er mäht und fertig behandelt, führt er in unsere Scheune mit seinen eigenen Ochsen. So ist es auch mit den Fastnachtshühnern zu halten und mit den Flachsreisten. Alles wird ins Haus gebracht (ins Kloster). Die herwärts des Baches (der Bünz) wohnen, geben zwei Fastnachtshühner wegen des Waldes, die jenseits wohnen, geben eines. Am Vortag vor Neujahr liefern sie den Haferzins ab. Den leisten einige auch nach dem obgenannten Maßverhältnis. Alle diese Zinsleistungen waren anfänglich nur bittweise zu erhalten, jetzt aber sind sie auch mit Gewalt einzutreiben.

Es waren hier anfänglich auch freie Leute, sogar viel mehr als jetzt Zinsleute. Aber ein gewisser Störefried aus der Familie des Dienstherrn, Gerung mit Namen, hatte sie sehr drangsaliert, mit Gewalt und Betrug überlistet, aus ihrem Erbe hinausgeworfen und aus der Gegend vertrieben. Dafür ist er denn auch von ihnen erschlagen worden. Gegenwärtig sind nämlich nur noch 50 Haushaltungen. Diese geben als Zins 18 Mütt Spelt Korn (ca. 1460 Liter), 8 Mütt Hafer (ca. 640 Liter) und das eine Jahr 30, jedes zweite Jahr 44 Fastnachtshühner. Es gab daselbst noch andere freie Männer in dem gleichen Dorf, nämlich die Mönche Reginbert und Egolf und einige von den Zinsbauern, nämlich Ruprecht, Udalrich, Gottschalk, Giselbrecht und Tiepolt, die ihre Güter ans Kloster gaben und mit uns wohnten. Der Zehnt aber von diesem Dorf wird in drei Teile geteilt. Ein Teil gehört nach Filmingen (Villmergen), einer nach Wil (Niederwil), ein Teil aber nach Göslikon. Den Zehnten jedoch, den jene gaben, die nach Göslikon gehören, empfangen wir und haben dorthin abgetauscht die Zehnten von Walde (Einsiedlerhof im Bremgarter Bann, links der Reuß) und von Fischbach. Der vorgenannte Egolf gab uns an Ackerland eine Fläche, die 40 Jucharten

mißt, und an Mattland soviel, daß 20 Fuder davon geerntet werden können. Ueber die Güter aber, die der genannte Gerung den Freien mit Gewalt weggenommen hat, herrscht jetzt noch Unsicherheit, ob sie uns gehören oder seinen Erben.»

Diese Darstellung der Chronik bedarf, besonders in ihrer Einleitung, einer Erklärung und Erläuterung.

Für den Gang der Wohler Bauern zum König nach Solothurn gibt schon P. Martin Kiem Aufschluß und nennt die Zeitpunkte, wann dies möglich gewesen wäre.¹⁴ Er schreibt: «Da Wohlen 1106 durch Rudolf, einen Großsohn des genannten Guntram, an Muri kam, so dürfen wir über das Jahr 1016 kaum hinaufgehen, um sagen zu können, wann die Bauern von Wohlen in Solothurn einen König bis zum Jahre 1050 hätten finden können. Sicher war in Solothurn Kaiser Konrad II. im Jahre 1038, als er dort einen Reichstag hielt und der seit langem eingerissenen Rechts- und Gesetzlosigkeit abhalf; ferner Heinrich IV. den 23. Januar 1045 nach der Niederwerfung der beiden rebellischen Grafen Reginold von Hochburgund und Gerold von Genf, wahrscheinlich auch noch am 1.—4. Juni 1051.» Dabei ist aber noch eine erste Möglichkeit vergessen, als Kaiser Konrad nach dem Tode des letzten Königs von Burgund im Januar 1033 mit seinem Heer von Straßburg nach Basel zog und von dort über Solothurn nach Payerne, wo er sich am 2. Februar 1033 zum König von Burgund ausrufen ließ. Allerdings hielt er bei dieser Gelegenheit in Solothurn keinen Reichstag ab. Aber vielleicht war es gerade die Eile des Kaisers, die die abgesandten Bauern von Wohlen nicht zu Worte kommen ließ, eher als der etwas unwahrscheinlich anmutende Grund ihrer derben oder törichten Reden.

Wichtiger scheint uns ein anderer Punkt, der der Aufhellung bedarf, nämlich die große Aehnlichkeit der Ausgangslage für die Gründung des Klosters Muri und für den Landerwerb in Wohlen. Es ist auffällig, daß darin die Verhältnisse, die zur Gründung des Klosters Muri geführt haben, auf Wohlen übertragen erscheinen. Es ist in der Tat so. Denn im ersten Kapitel der Chronik wird erzählt, wie Lanzelin, der Sohn Guntrams des Reichen, die freien Bauern von Muri in ganz ähnlicher Weise überlistet und beraubt hat. Sein Sohn Radbot, der Erbe des ungerechten Gutes, schenkte das Land als Morgengabe seiner Gattin, Ita von Lothringen. Als diese erfährt, auf welche Weise das Gut gewonnen wurde, will sie es nicht behalten, sondern schenkt es mit Gutheißung ihres Schwagers, des Bischofs Werner von Straßburg, als Grundstock für die Gründung des Klosters Muri. Schon hier stellt sich der Chronist die Frage, ob es sittlich verantwortlich sei für die Mönche, solch ungerechtes Gut als Geschenk anzunehmen und davon zu leben. Er löst die Frage so, daß er sagt, Gott weiß das Böse zum Guten zu lenken. Der einzelne Mönch hat davon nichts zu fürchten und braucht sich kein Bedenken zu machen, sondern soll durch ein gutes Leben Gottes Willen erfüllen und getrost den Tag des Herren, d. h. seine Ankunft zum Gerichte, erwarten.

Die gleiche Situation und das gleiche sittliche Problem stellt sich wieder ein, als es für Muri gilt, in Wohlen Besitz zu erwerben. Wiederum handelt es sich um ungerecht erworbenes Gut, das diesmal nicht durch Schenkung, sondern durch Kauf an das Kloster kommt. Und wiederum beschäftigt die Frage der Erlaubtheit den Chronisten, so daß er sagt: Jeder soll sich überlegen, was für ein Nutzen herausschaut, «wenn der Räuber etwas mit Gewalt an sich reißt, und der Mönch davon lebt.» In diesem Fall ist er schon weniger zuversichtlich, wie aus seinem Schlußwort hervorgeht: Ob mit Recht oder Unrecht erworben, das Verzeichnis der Güter ist folgendes. Dann folgt die Aufzählung wie oben.

Man sieht, die Lage der Dinge in Wohlen ist der von Muri ganz auf den Leib geschnitten, so sehr, daß selbst der Name Guntram beiderorts vorkommt, beiderorts ist es auch ein Enkel Guntrams, der den Besitz an Muri einleitet. Doch ist dabei wohl zu beachten, daß die beiden Guntram nicht die gleiche Person sein können. Guntram, der Vater Lanzelins, unter dem die freien Bauern von Muri bedrückt werden, ist zeitlich drei Generationen, d. h. etwa 100 Jahre früher anzusetzen als Guntram von Wohlen. Er steht an der Spitze des habsburgischen Stammbaums, während Guntram von Wohlen mit seiner Tochter Euphemia und seinem Großsohn Rudolf nirgends hineinpaßt und mit der habsburgischen Geschlechtsfolge nichts zu tun hat. Es ist daher unrichtig, wenn es im Hist. biogr. Lexikon der Schweiz heißt, «die Ritter von Wohlen (Aarg.) gehen, wie das Haus Habsburg, laut Chronik von Muri, auf Guntram den Reichen zurück». ¹⁵ Wir haben schon früher auf diese Unmöglichkeit hingewiesen. Hier möchten wir uns nur mit der Frage befassen: Wie ist es zu erklären, daß die Situation von Muri nach Wohlen verlagert erscheint? Denn aus allem geht hervor, daß die Bedrückung der freien Bauern von Wohlen der von Muri nachgebildet ist und ebenso die daran geknüpfte Frage von der Erlaubtheit, ungerechtes Gut zu empfangen oder zu erwerben.

Einen Fingerzeig zu einer Lösung bietet uns die Stelle in der Einleitung, wo es heißt: «Gleichwohl wollen wir, daß kund werde und alle wissen, die willens sind, hier den Tag des Herren zu erwarten, was uns einfältigen Knaben (*simplices pueros*) bis jetzt verborgen geblieben war.» Die Worte «einfache oder einfältige Knaben» können nicht vom Verfasser gelten, als den wir Abt Kuno festgestellt haben. So konnte er sich nicht bezeichnen und hat sich nicht so bezeichnet. Es handelt sich daher bei dieser Stelle um eine benützte Schrift, die sich selber als Arbeit «eines einfachen Knaben» ausgibt. Knabe oder puer ist die Bezeichnung, welche das Totenbuch von Hermetschwil, abwechselnd mit *scholaris*, den Klosterschülern gibt. Den anderen Ausdruck «die willens sind, hier den Tag des Herren zu erwarten» könnte man geradezu mit Ordenskandidaten gleichsetzen. Es scheint daher, daß eine geistliche Exhortation mit Verwertung der Gründungsgeschichte des Klosters den wirklichen oder kommenden Novizen ihre Pflicht als Ordensleute besonders einprägen wollte. Darüber sollten dann die «*simplices pueri*» oder

Klosterschüler in einer Schulübung oder Klausurarbeit Rechenschaft geben. In diesem Aufsatz scheint ein Schüler die für Muri gültige Ueberlieferung mit den Verhältnissen in Wohlen, die immerhin ähnlich sein mochten, vermengt zu haben. Diese Schulübung, oder eine Abschrift davon, kann ins Skriptorium und damit in die Bibliothek gelangt sein, wo sie vom Chronisten gefunden und, ohne ihren Charakter zu erkennen, von ihm als Quelle verwertet wurde. Das ist umso eher möglich, als der Verfasser, neben gelegentlichen mündlichen, vor allem die schriftlichen Quellen ausnützt. Man sieht das nämlich aus der Gründung von Muri, von der ihm auch zwei schriftliche Quellen vorliegen, eine, die die Gründung drei Personen, Radbot, Ita und Bischof Werner zuschreibt, und eine andere, die nur von Bischof Werner allein spricht. Er folgt der erstern und nimmt von der andern nur Vermerk und sucht ihre Abweichung psychologisch zu erklären. Eine solche Vorliebe für schriftliche Quellen macht es erklärlich, daß er auch dieser Einleitung zum Wohler Gütererwerb kein Mißtrauen entgegenbrachte, obwohl sie solches verdient hätte, und sie tali quali in seine Chronik aufnahm. Es handelt sich dabei nur um die Einleitung, denn für die Darstellung der Güter und ihrer Erträge selber folgt er einer andern Quelle, einem Rodel. Die Quelle für die Einleitung oder Vorgeschichte dagegen dürfte kaum etwas anderes gewesen sein als eine Schulübung, die sich ins Skriptorium und in die Bibliothek verirrt hatte. Zu diesem Schluß drängen nicht nur «die einfachen Knaben», die sie geschrieben haben, nicht nur der Inhalt, der Früheres, schon Bekanntes anderswohin versetzt, sondern auch das mangelhafte Latein und die grammatischen Fehler, die darin enthalten sind. Zwei hat schon P. Martin Kiem festgestellt, eigentliche Schülerfehler. Drei weitere dürften noch zu finden sein in «ut qui» statt «ut quid» (S. 22, Zeile 3) und «exstirpare» statt «exstirparent» (22, S. 68, 3. Zeile von unten) und «quid» statt «quod» (c 22, S. 68, Zeile 6). Dazu finden sich in dem kurzen Text mehrere ungewohnte, im übrigen Text nicht gelesene Ausdrücke wie *propalare* = bekanntmachen, *vociferari* = rufen, *inhiare* = daran gieren, die ebenfalls auf einen andern Verfasser hinweisen.

Wollte aber einer sagen, eine solche Erklärung wie die hier gebotene lebe einzig von der Phantasie, so sei daran erinnert, daß solche Schulübungen, die sich in die Bibliotheken und Handschriften verirrt haben, auch andernwärts vorkommen und in den mittelalterlichen Scriptorien keine Seltenheit sind. So bewahrt die Bibliothek von Einsiedeln in einer Handschrift einen Brief des Hl. Ignatius, Bischofs von Antiochien, an die seligste Jungfrau Maria¹⁶. Ein solcher Brief ist in Wirklichkeit nie geschrieben worden. Es war eine Schulaufgabe, um die Schüler zum Denken und Gestalten anzuregen. Ein Exemplar dieser Arbeit hat sich erhalten, weil es durch einen Schreiber in eine Handschrift aufgenommen wurde und kann heute Uneingeweihte vor Rätsel stellen. So ähnlich denken wir uns die schriftliche Vorlage entstanden, die dem Chronisten von Muri vorlag für die Einleitung für den Gütererwerb des Klosters in Wohlen.

Es war mir daran gelegen, den Bericht der Chronik über Wohlen vollständig zu geben, auch wenn es sich dabei nicht um urkundliche, sondern nur um chronikale Aufzeichnungen handelt. Die Mitteilungen über Wohlen sind immerhin schriftlichen Aufzeichnungen entnommen, das gilt sowohl vom ältesten Besitz in Wohlen, der im ersten Güterverzeichnis von 1064 erwähnt wird, als auch von dem Neuerwerb von 1106, für den ein Zinsrodel als Quelle aufgeführt wird. Sachlich ist gegen diese beiden Daten nichts einzuwenden, so daß Wohlen eigentlich schon 1964 das neunte Zentenarium seiner Erwähnung begehen könnte, freilich nicht einer urkundlichen Erwähnung, damit muß man bis 1178 warten, bis es zu einer 800-Jahrfeier langt. Durch die Feststellung, daß Abt Kuno (1150—1167) der Verfasser der Chronik ist, geht ihr Bericht auch auf Grund des Verfassers weiter zurück als die urkundlichen Kenntnisse, die erst mit 1178 anfangen. Auch der Umstand, daß der heutige Text der Chronik erst im Anfang des 14. Jahrhunderts geschrieben wurde, kann sie nicht um ihre Glaubwürdigkeit bringen, denn er bietet eine treue und zuverlässige Abschrift; das geht nicht zuletzt hervor aus der Herübernahme verschiedener Sprach- und Schrifteigentümlichkeiten des Originals.

Wohlen in den Urkunden von Muri

Nachdem die Chronik von Muri im Vorausgehenden so reichlich zu Wort gekommen ist über die frühesten Verhältnisse von Wohlen, wenden wir uns den Urkunden zu, und zwar nur den Urkunden des 12. Jahrhunderts. Es wäre zwar als älteste eine Urkunde aus dem Kloster Schänis zu erwähnen aus dem Jahre 1178, aber wir lassen sie hier noch beiseite, um sie später in Verbindung mit der andern Schäniser Urkunde von 1185 zu besprechen, und wenden uns den ältesten Urkunden von Muri zu, die etwas über Wohlen aussagen.

Es sind drei Urkunden, die den Namen Wohlen führen, nämlich: der Schirmbrief Papst Alexanders III. vom 18. März 1179, der Schirmbrief Papst Clemens' III. vom 13. März 1189 und eine Urkunde des Bischofs Hermann II. von Konstanz, die nicht datiert ist, aber nach ihrem Inhalt zu schließen zwischen 1182 und 1188 ausgestellt sein muß.¹⁷

Im Jahre 1179 gab Alexander III. dem Abt Anselm von Muri und seinem Kloster einen Schirmbrief, worin er ihre Kirchen und anderweitigen Güter und Besitzungen in seinen Schutz nimmt und jeden Angreifer und Widersacher mit kirchlichen Strafen belegt. Unter diesen Besitzungen erscheint auch «die Pfarrkirche von Muri mit drei Kapellen: Hermetschwil, Boswil und Wohlen, so wie die genannten Kirchen und Kapellen für euern Unterhalt und Bekleidung bestimmt sind *und wie ihr sie gegenwärtig in euerm*

Besitz wißt.» Der Nachsatz läßt darauf schließen, daß die Besitzverhältnisse zur Zeit der Bulle irgendwie unsicher oder in Bewegung waren. Das trifft jedenfalls zu mit der Kapelle von Hermetschwil, die in der Bulle Hadrians IV. von 1159 nicht als Kapelle, sondern als Pfarrkirche genannt war und als solche auch in der Chronik von Muri ausdrücklich vorgestellt wird. Jetzt dagegen erscheint sie nur mehr als Kapelle. Es läßt sich für diese Herabminderung kein anderer Grund finden als der Bau der Kirche von Bremgarten und die Gründung der städtischen Pfarrei, die an die Stelle der Pfarrkirche von Hermetschwil oder Hermannswil trat, denn die erste Kirche von Hermetschwil stand in der Au oder Unterstadt und mußte daher der neuen Stadtkirche St. Nikolaus weichen.¹⁸ Die neue Kirche stand wohl auf Grund und Boden der alten und zahlte dem Kloster dafür bis zur Ablösung 1489—91 einen Bodenzins. An Stelle der ehemaligen Pfarrkirche von Hermetschwil steht daher in der Bulle von 1179 nur mehr eine Kapelle. Es war dies wohl eine Kapelle des Frauenklosters Hermetschwil, vermutlich die St. Annakapelle, das spätere Beinhaus. Die Grabungen unter dieser Kapelle haben ergeben, daß der älteste Kapellenboden zirka 1 Meter tiefer lag als der heutige und auf dem gleichen Niveau wie der Boden der Pfarrkirche, und daß die ursprünglich fensterlose südliche Seitenwand Anschluß hatte an ein anderes Gebäude, das Kloster.¹⁹ Diese Kapelle, die mehrfach erneuert und verändert wurde, scheint in ihrer Anlage und nach einigen Ergebnissen der Ausgrabung in die Anfänge des Frauenklosters zurückzugehen und bildet dadurch eine Erklärung für die St. Annakapelle im Kloster Fahr, das von Hermetschwil aus besiedelt wurde, und für die St. Annakapelle in Wohlen, denn die in der Bulle Alexanders III. genannte Kapelle in Wohlen ist die St. Annakapelle daselbst, die sich in verschiedenen Erneuerungen durch die Jahrhunderte bis heute erhalten hat und heute noch den Kontakt mit der Papsturkunde von 1179 aufrecht erhält.

Da die beiden andern Urkunden, der Schirmbrief Clemens III. vom 13. März 1189 und das Schreiben Bischof Hermanns II. von Konstanz zwischen 1182—1188 nichts anderes bringen als die Bestätigung der Zuteilung «der Pfarrkirche von Muri mit den drei Kapellen von Hermetschwil, Wohlen und Boswil zum Unterhalt des Klosters», so ist ihre Beziehung zu Wohlen die gleiche wie in der Bulle Alexanders III., auf die sie auch Bezug nehmen. Es läßt sich daher für die Frühgeschichte Wohlens daraus nichts weiteres gewinnen. Doch möge noch gesagt sein, daß die hier genannte Kapelle in Wohlen ein öffentliches, dem Kloster Muri gehörendes Kirchlein war, ähnlich wie die Martinskapelle in Boswil. Sie diente in erster Linie den vielen Eigenleuten und Angestellten des Klosters auf den beiden Eigenhöfen von Wohlen. Einkünfte hatte diese Kapelle wohl nicht, es sei denn, daß der Zehnte, den Muri vom Hofe Wald und von Fischbach gegen den Zehnten von Wohlen nach Göslikon abgetauscht hatte, für sie verwendet wurde. Dies war um so eher möglich, als die Oekonomie für Muri und Hermetschwil damals die gleiche war.

Wer diese Kapelle gestiftet und dem Kloster Muri geschenkt hat, weiß man nicht; man weiß nur, daß sie im Jahre 1178 bestanden hat und dem Kloster Muri gehörte, wie lange das vorher schon so war, ist unbekannt. Einige vermuten, sie möchte schon im Kaufe der zwei unter Abt Rupert 1106 erworbenen Höfen daselbst inbegriffen sein. Von diesen Höfen war einer ein Dinghof, auf welchem die Gerichte zweiter Instanz abgehalten und den pflichtigen Leuten Gebote und Verbote verkündet wurden. Da noch keine Pfarrkirche am Ort war, muß man annehmen, daß wenigstens diese Kapelle den Bewohnern für ihre gottesdienstliche Bedürfnisse diente, zumal die Kirchwege nach Göslikon, Niederwil und Villmergen für ältere und schwächere Leute mühsam waren. In der Urkunde des Bischofs Heinrich I. von Konstanz vom 29. Februar 1244 wird die Kapelle wieder erwähnt, obwohl sie damals dem Zerfall nahe war. Der Bischof machte den Abt darauf aufmerksam, daß von seinem Konvent der laut Stiftungsbrief vorgeschriebene Gottesdienst in der inkorporierten Kapelle gehalten werde. Am 7. November 1381 bestätigte Bischof Heinrich III. dem Kloster Muri abermals die Kapelle in Wohlen. Inzwischen war die Kapelle baufällig geworden. Sie wurde abgelöst durch einen Neubau, der am 6. Februar 1515 eingeweiht wurde durch den konstanzer Weihbischof Balthasar zu Ehren der schmerzhaften Mutter und der heiligen Anna, des heiligen Kreuzes, Fridolin und Barbara. Aus dem Jahrzeitbuch vernehmen wir, daß der Pfarrer und die Kirchgenossen den St.-Annatag zu einem gebotenen Feiertag angenommen haben im Jahre 1576.²⁰

Wohlen in den Urkunden des Klosters Schänis

Reichlicheren Ertrag als die Urkunden von Muri liefern im 12. Jahrhundert die Urkunden von Schänis für die Frühgeschichte von Wohlen.²¹ Schänis, im Gasterland, war im ersten Viertel des 9. Jahrhunderts, vor 828, von Graf Hunfried von Rhätien vermutlich als Benediktinerinnenkloster gegründet worden. Um 1045 ist es als Kanonissenstift bezeugt. Die Kastvogtei war im 10. Jahrhundert bei den Nachkommen Hunfrieds. Als solche erscheinen die Grafen von Lenzburg. Ulrich, der Reiche, von Lenzburg ist 1045 Kastvogt des Klosters. Nach dem Aussterben der Grafen von Lenzburg 1173 fiel die Kastvogtei an das Reich und wurde von Kaiser Friedrich I. selber übernommen, wie aus der Urkunde von 1185 hervorgeht. Die Grafen von Lenzburg begaben ihr Hauskloster Schänis mit vielen Gütern aus ihren Besitzungen im Aargau, so in Mellingen, Stetten und Niederwil. In Niederwil besaß das Kloster Schänis schon 1178 die Kirche mit dem ganzen Zehnten und den Meierhof. Sein Besitz ging aber noch weiter und griff auch auf Wohler Gebiet über. Wir erfahren das aus dem Schirmbrief, den Papst Alexander III. am 24. Oktober 1178 für das Kloster Schänis aus-

gestellt hat, kaum ein halbes Jahr vor dem Schirmbrief für das Kloster Muri. In diesem Schirmbrief von 1178 lesen wir unter den Besitzungen des Klosters Schänis auch folgende: «In Luplinswald, das was zu den Höfen von Wohlen gehört, mit dem Recht auf den Zehnten daselbst.» Luplinswald, später auch Lüpliswald und Lippliswald geschrieben, war ursprünglich ein Hof, dessen Gebiet sich in einem breiten Streifen von Hermetschwil-Staffeln bis gegen die Bünz an der Wohler Halde hinzog. Was heute als Waldgebiet die Grenze bildet zwischen Bremgarten und Waltenschwil und Bremgarten und Wohlen, das war in der Frühzeit zum größten Teil geschieden durch den Hof Lüpliswald, der im Anfang des 14. Jahrhunderts mindestens noch in acht Hofstetten oder Einzelhöfe aufgeteilt war und zum größeren Teil Weide und Ackerland aufwies.²² In diesem Gebiet hatte nun auch das Kloster Schänis Besitz und zwar in jenem Teil, der an Wohlen grenzte und schon zu den Wohler Höfen gehörte. Diese angrenzenden Wohler Höfe gehörten aber offenbar zu den nach Niederwil eingepfarrten Heimwesen von Wohlen, und daher wird betont, daß auch der Besitz des Klosters Schänis in Lüpliswald unter sein Zehntenrecht falle. Diese etwas ausführliche Behandlung der kurzen Notiz im Papstbrief von 1178 war notwendig, weil sie den Schlüssel bildet zu dem großen Zehntenstreit zwischen Wohlen und Niederwil, der im Jahre 1185 entschieden wird, und auch deswegen, weil sie die erste urkundliche Bestätigung des Namens Wohlen bringt, diesmal nicht in Verbindung mit der Wohlerkapelle, sondern mit den Wohlerhöfen. Auf den Hof Lüpliswald und seine Bedeutung für Wohlen werden wir später zurückkommen im Anschluß an die Stiftung der Pfarrkirche von Wohlen. Hier dagegen liegt uns daran, den Text der Urkunde von 1185 vollinhaltlich aus dem Latein in deutscher Uebersetzung wiederzugeben und daraus die wichtigsten Folgerungen abzuleiten.

Der Text der Urkunde von 1185

Im Namen der heiligen unteilbaren Dreifaltigkeit.
Kund sei allen gegenwärtigen und zukünftigen Menschen guten Willens, wie zwischen Adelheid, der Aebtissin von Schänis, und Heinrich, dem Pfarrer von Wohlen, über den Besitz gewisser Zehnten ein Streit entstanden war, indem die Aebtissin behauptete, die Zehnten gehören ihrer Kirche in (Nieder)wil, während der Pfarrer entgegenhielt, sie gehören von rechtswegen der Kirche von Wohlen. Als dieser Streitfall vor uns gebracht wurde, haben wir von unserer Seite Ulrich, den Probst von Konstanz, zur Entscheidung des Streites in die Provinz selber abgesandt, damit er daselbst mit unserer Autorität den Entscheid falle. Dabei war die Aebtissin anwesend und erbot sich, ihren Rechtsanspruch mit gesetzlichem Zeugnis als allgemein bekannt nachzuweisen. Die andere Partei dagegen mißtraute gleichsam ihren Rechts-

Confidit inter Abbatiam de Schanis et
pialebiam de Vuol.

**¶ In nomine sancte et individuæ trinitatis. Ego Heimannus p[ri]e[dict]us Gratia omni[us] regis
fiancis Episcoporum. ¶ Notum sit omnibus hominibus quod ex imperio Adelphi domini abbatis
filius bernardus voluntatis hominibus. Quod ex imperio Adelphi domini abbatis
filius in Schanri[n]te. Et Heimannus plebem in Vuolom. super
professione quoniam omnium patr[on]orum patrum et amicorum et amicorum
filius contempsit. Et dicitur sicut En[ter]fia Vuillane perstrata. Sacerdote
En[ter]fia in Vuolom iure spectare ne poterit. Quod non sicut cum in mestram
uomissa presenti[us] nos a latere nostro obtemperare constanti[us] amicorum
professum. sed ipsius derisionem in istum presenti[us] nos. Quo
libet ambo istate magnat[er] or[bi]t[er]o. Abbatis[er]a pacem in isti[us] suum
legitimo regnum. Iamnam omnibus pacem proficiat pacem proficiat.
Albana vero p[re]ces fonsque amicorum iugularis suae dignitatis ad libetatem appellacionis
uocemque abegit. Ceteri uero[rum] p[re]ces pacem proficiat. una cum istum libet
filiis dei[us] iusticiam affabrigat[er] regnemque est. Ne ipsa latit[us] dignitas summa,
bona uisitare fonsque amicorum ut uincit regnemque regnemque regnemque
anthomis nemadibus ant[er]modi amicorum iugularis suae dignitatis ad libetatem appellacionis
tendit. quod ipsa abbatis[er]a decimas distingueat. Et fonsque amicorum iugularis suae
tendit lati communione. Et ipsa non pro regnophila[us] aliquia derimt[ur].
Sed ut sua quicunque proficeret. Et libet fonsque amicorum sacerdoti proficisci
est. Sed melius eadem per aliquorum sacerdotio eorum in istis. Jam uero[rum]
tendit ualeat. Propter[um] p[ro]digio[rum] ronf[er]t. Et regis signo signari ferimus.
Fons sicut h[ab]et. sicut ab invocatione Domini. M. C. L. 2. V. Indictione secunda.
Presidente sed ap[osto]lico papa L[itter]o. III. Auctorato op[er]is Claudio[us] Fidele[us]
temporaria[us] h[ab]itu[us]. T[er]ras qui uiderunt et audierunt Chonradus
de Tegernse[us] Confratello[us] Ridelofus[us] Thureius[us] et Ab[bot]us[us]
Olaus da Ellw[ag]o. Abbatius abbatis in huera. Vigilamus per omnia
muens. Neque[rum] Diuines de Vuillane. Hunc[us] enim placans de Sibell[us]
tum. Olaus de Obervendorf[us] tenet eiusdem Entis. Albertus de Bona[us] illa.
Benedictus da Seiringen. Chonradus de Sennwattenberg. Chonradus de
Vuillane. Hermannus Reichenbachers de Vuillane. Burkhardus Milas
de Baden. Vladibonus de Hornberg. Mattheius de Heidentre. Diessoldus
Claricus de Rondorf. Mandramundus miles de Oberndorf. Et fratres eius
Heimannus. Egidius[us] de Butzenboden. Hartmannus de Schenbeck.
Vuoltharius[us] Aduocatus iugularis En[ter]fia Vuolom. Geronimus de Bonnialane.
Et quam plures. Sub nomine presentia frater erat sunt.**

¶.b.
19.

Vertrag zwischen der Aebtissin von Schanis und dem Pfarrer von Wohlen
Abschrift von Aegyd. Tschudi aus Handschrift Nr. 609 in der Stiftsbibliothek St. Gallen.

ansprüchen und schlug vor, man solle eine Verlängerung festsetzen zum Zweck der Appellation. Nachdem der Propst mit vielen erfahrenen Männern den Rechtsanspruch der Aebtissin zur Kenntnis genommen hatte, hat er im gemeinsamen Einverständnis beider Parteien, damit sie (die Aebtissin) nicht durch die Kosten eines verlängerten Prozesses gegen ihre Rechtsansprüche belästigt werde, eine Unterhandlung eingeschoben in dem Sinn und unter der Bedingung, daß die Aebtissin besagte Zehnten unangefochten besitzen solle und Heinrich von dem ungerechten Streit ablasse. Dazu soll die Aebtissin, zwar nicht als Loskauf des Zehnten, sondern nur um ihn in Ruhe zu besitzen, dem Priester 10 Pfund Zürcher Münz auszahlen. (Nach unserem Geldwert zirka 6000 Franken.)

Damit aber dieser Streithandel nicht wieder durch die Umtriebe schlechter Menschen aufleben könne, haben wir die gegenwärtige Schrift mit unserem Siegel versehen lassen.

So geschehen im Jahre der Menschwerdung des Herrn MCLXXXV⁰ in der dritten Indiktion, als auf dem päpstlichen Stuhle saß Luzius III. und Kaiser Friedrich (Barbarossa) Schirmvogt des Klosters war.

Zeugen, die es gesehen und gehört haben, sind folgende:

Konrad von Tegerfelden, Domherr in Konstanz,

Rudolf, Leutpriester der Aebtissin von Zürich,

Ulrich von Eilicgou (Elgg, Bez. Winterthur)

Anselm, Abt von Muri (ca. 1177—1195)

Wikram, Leutpriester von Muri,

Notker, Dekan von Windisch,

Heinrich, Leutpriester von Schänis,

Ulrich von Oberndorf, Kleriker an der Kirche daselbst,

Albert von Boswil (Burg ausgegraben bei der alten Kirche)

Burckard von Seengen (Seetal)

Konrad von Sarmenstorf (wahrscheinlich Bauernadel)

Konrad von Vvillare (Oberwil? Niederwil?)

Heinrich, Benefiziat von Villmergen,

Burchard, Ritter von Baden (aus dem Dienstmannengeschlecht)

Walther von Hünenberg (bei Cham, ursprünglich aus dem Hegau)

Heinrich von Heidegg (Gemeinde Gelfingen LU)

Diepold, Kleriker von Rohrdorf,

Hartmann, Ritter von Oberndorf, und

sein Bruder Heinrich

Egloff von Büttikon. (Die von Büttikon lebten im 13. Jahrhundert auf Schloß Wikon LU)

Hartmann von Kienberg (Solothurn)

Walther, Vogt der genannten Kirche in Wohlen,

Gerung von Birrwil (Bez. Kulm)

und andere mehr, in deren Gegenwart dies geschah.

Was das Monatsdatum der Urkunde betrifft, so muß es vor dem 25. November fallen, da an diesem Tag Papst Luzius III. starb. Nach zwei Handschriften, in denen die Indiktion korrigiert ist, fiel es auch vor dem 24. September. Um den Inhalt dieser Urkunde ganz zu erfassen, bedarf sie in mehrfacher Hinsicht einer Erklärung, die in den folgenden Kapiteln geboten wird. Hier wollen wir nur bemerken, daß der ganze Vorgang sich in Wohlen abspielte, und daß die darüber verfaßte Urkunde, wenn sie auch im Klosterarchiv von Schänis aufbewahrt wurde, eigentlich die Urkunde von Wohlen genannt werden kann. Denn der vom Bischof von Konstanz bestellte Richter, Propst Ulrich von Tegerfelden, war in «die Provinz», das heißt in diesem Fall in die Provinz oder das Rektorat Burgund, worin Wohlen lag, abgeschickt worden, um seines Amtes zu walten. Auch die Aebtissin von Schänis hatte sich dort eingefunden. In Wohlen vollzieht sich auch der gewaltige Aufmarsch von Zeugen, der einen großen Teil des aargauischen Adels und Klerus zusammenbringt, 23 mit Namen aufgeführte und dazu noch andere ungenannte Zeugen. Auf den ersten Blick scheint uns ein solcher Zeugenaufmarsch wegen eines Zehntenstreites befremdlich. Er wird aber verständlich, wenn man hinter dem ganzen Handel ein letztes Aufflackern der Rivalität zwischen den Lenzburgern, beziehungsweise ihrer Erben, den Kiburgern, und den Zähringern erblickt, deren Interessen in diesem Raum der neugegründeten Zähringerstadt Bremgarten aufeinanderstießen. Von den 23 mit Namen aufgeführten Zeugen bedürfen einige einer näheren Erklärung. Schon dem Herausgeber der Urkunde ist aufgefallen, daß der Pfarrer Rudolf von Zürich und Ulrich von Elgg vor dem ranghöheren Abt Anselm von Muri stehen. Er erklärt es damit, daß diese beiden offenbar zu den Gewährsmännern der bischöflichen Kurie gehören und daher vorausgenommen werden. Es bleiben dann noch 20 Zeugen für die beiden Parteien, wobei die ersten Zehn wohl für die Sache der Aebtissin, die übrigen, mit der Ueberzahl der Adeligen, für den Pfarrer von Wohlen einstehen. Aus diesem Grund ist Konrad von Wilare vielleicht nicht von Oberwil herstammend, wie der Herausgeber meint, sondern von Niederwil, aber in jedem Fall ist er ein Vorfahr des Adelsgeschlechtes der von Wile in Bremgarten. Zu berichtigen war auch der letzte Zeuge, Gerung von Beriuillare, den der Herausgeber nach Beinwil heimführt, statt nach Birrwil. Hartmann von Kienberg, Solothurn, der wie ein Fremdling unter den Adeligen erscheint, erklärt sich daraus, daß die Kienberger in der Nebenlinie der von Künstein in Niederwil und Nesselbach noch 1407 Güter zu Lehen hatten, wie aus den Urkunden von Gnadenthal erhellt. Da die Kienberger in einer Urkunde von 1237 die von Usenberg ihre Herren nennen,²³ sind sie unter die zähringischen Dienstmannen einzureihen. Von den drei Zeugen Ulrich, Hartmann und Heinrich von Oberndorf, die bis jetzt nach allen Herausgebern aus der Pfarrei Regensdorf stammten, wird noch besonders zu reden sein.

Die Urkunde und die Anfänge der Pfarrkirche von Wohlen

Ueber die Pfarrkirche von Wohlen hat in einem kurzen geschichtlichen Ueberblick Dr. E. Suter gehandelt²⁴ in «Unserer Heimat», 1938, Jg. 8, S. 28 ff. Er wehrt sich in der Einleitung gegen die irrite Auffassung, Wohlen habe vor 1488 keine Pfarrkirche gehabt, eine solche sei erst in dem genannten Jahr vom Kloster Muri gebaut worden. Demgegenüber vertritt Dr. Suter die Ansicht, Wohlen habe schon 1045 eine Kirche, einen Hof und was dazu gehört, gehabt, und das alles sei im Besitz des Klosters Schänis gewesen. Nach dem Aussterben der Grafen von Lenzburg, der Kastvögte von Schänis, 1173 wäre dann die Kollatur der Kirche von Wohlen an die Ritter von Wohlen übergegangen, wie und durch wen, entziehe sich unserer Kenntnis und werde wohl kaum je zu erfahren sein. Später hat E. Suter diese Ansicht selber korrigiert und erkannt, daß er, wie auch andere, die Urkunde von 1045 in bezug auf Wohlen unrichtig gelesen hatte. Es handelt sich da selbst nicht um Wuolon, wie man las, sondern um Nuolon, d. h. Nuolen in der March. In einem gewissen Sinn richtig war aber seine Aeußerung, daß zwischen 1173 und 1185 eine Aenderung in der Kollatur eingetreten sei, und zwar begründete er diesen Wechsel mit unserer Urkunde von 1185, nur haben wir es nicht mit einer Aenderung der Kollatur zu tun, sondern eher mit der Gründung der Pfarrkirche und Pfarrei von Wohlen.

Auf dem richtigen Weg befand sich E. Suter auch, wenn er gegen die Auffassung auftrat, die man auch im Geographischen Lexikon der Schweiz (VI, 692) lesen kann, Wohlen habe vor 1488 noch keine Kirche, gemeint ist, keine Pfarrkirche, gehabt, denn aus der Urkunde von 1185 mit dem Streit um den Zehnten, den die Aebtissin Adelheid von Schänis als Kollatorin der Kirche von Niederwil für sich beansprucht, der Leutpriester oder Pfarrer Heinrich aber für die Kirche von Wohlen, geht klar hervor, daß Wohlen schon damals eine Kirche hatte mit eigenem Zehntenanspruch, was in der Regel nur Pfarrkirchen zukam. Dabei handelte es sich nicht etwa um die im Jahre 1179 genannte St.-Annakapelle oder um eine Erweiterung derselben zur Pfarrkirche, weil diese Kapelle auch in späteren, päpstlichen und bischöflichen Urkunden weiterhin als Kapelle und als Besitz des Klosters Muri vorkommt, die Pfarrkirche dagegen nicht; denn diese kam erst im Jahre 1484 von den Edeln von Griffensee, den Erben der Ritter von Wohlen, an das Kloster Muri und verblieb dort bis zur Aufhebung 1841. Es handelt sich daher bei der Kirche von 1185 um etwas anderes, wir können ruhig sagen, es handelt sich um die neugegründete Pfarrkirche von Wohlen. Zu diesem Schluß kommt man, wenn man die genannte Urkunde von 1185 genauer untersucht und in die richtigen Orts- und Zeitverhältnisse stellt.

Zuerst fällt auf, daß der Pfarrer von Wohlen nur den Zehnten beansprucht, der nach Niederwil geht, nicht aber die andern Teile, die nach Villmergen und Göslikon bezahlt wurden. Noch im Jahre 1519 und wiederum 1569 zehnteten 19 Häuser oder Hofstätten an die Kirche von Nieder-

wil²⁵ (Unsere Heimat 1934, S. 29). Das mußte irgendwie mit dem Standort der damaligen Kirche zusammenhangen, die nicht am gleichen Platze stand wie die heutige, aber nicht weit davon. Die heutige steht an dem Platz, der beim Neubau von 1488 gewählt wurde. Dabei ist ausdrücklich bemerkt, daß ein neuer Platz gewählt wurde. Für die frühere Kirche hat Dr. Suter einen andern Platz gefunden, der durch die Namen Wendel-Steinmatt und Wendelsteinbrunnen kenntlich gemacht wird und auf der Terrasse über der Wendelsteinmatte lag. Wendelstein nannte man nämlich im Mittelalter den Kirchturm wegen der Wendeltreppe, die in seinem Innern angebracht war. Noch im Jahre 1693 sollen Ueberreste dieser alten Kirche bestanden haben. Südöstlich davon lag der Friedhof, denn da, wo heute die Geschäftshäuser der Firma Walser & Cie. und deren westliche Gebäude stehen, wurden früher zahlreiche menschliche Gebeine gefunden.²⁵

In der Urkunde von 1185 handelt es sich um die erste Kirche auf diesem Platz. Sie war neu, weil nur eine neu errichtete Kirche und Pfarrei Anlaß zum Zehntenstreit gab. Die Verhandlungen vor dem bischöflichen Gericht lassen deutlich erkennen, daß der Anspruch des Pfarrers von Wohlen auf den Niederwiler Zehnten eine neue, bisher unbekannte Forderung ist. Das ist daraus erklärlich, weil die Pfarrkirche und der Pfarrsprengel von Wohlen neu waren und weil die neuen Pfarrgenossen von Wohlen sich aus den Bewohnern rekrutierten, die bisher nach Niederwil eingepfarrt und dorthin den Zehnten gezahlt hatten.

Im Jahre 1178 war der Zehnten noch ruhig im Besitz der Aebtissin. Die Gründung der Wohler Kirche muß also zwischen 1178 und 1185 erfolgt sein. Daß man für die neue, selbständige Pfarrei den Zehnten von den Wohler Höfen anforderte, die nach Niederwil eingepfarrt waren, war um so begreiflicher, als auch die nach Göslikon eingepfarrten Wohler damals ihren Zehnten auch nicht mehr nach Göslikon liefern mußten, weil Muri durch ein Abkommen der Kirche von Göslikon den Zehnten vom Hofe Wald und von Fischbach, der früher nach Hermetschwil ging, abgetreten hatte. Dieser Gösliker Zehnten kam nun vermutlich der Annakapelle zu gut, die schon 1179 bezeugt ist. Die neue Kirche und die Betreuung ihrer Gläubigen durch einen eigenen Pfarrer legte daher die Forderung nahe; den bisher nach Niederwil bezahlten Zehnten für die Kirche von Wohlen zu verlangen. Auch wir würden nach heutiger Rechtsanschauung so urteilen. Im Mittelalter war das aber nicht so. Der Bischof konnte dem Pfarrer einer neu umschriebenen oder abgezweigten Pfarrei die Pastoration der Gläubigen übergeben, ohne daß der Zehnten, den bisher andere bezogen, auf die neue Pfarrkirche überging. Der Zehnten war nämlich ein dingliches Recht, das die geistliche Gewalt durch die Verleihung einer neuen Seelsorgstelle nicht ohne weiteres aufheben oder übertragen konnte. Es mußte entweder abgekauft, abgetauscht oder sonstwie vertraglich geregelt werden. Die Aebtissin von Schänis, die persönlich anwesend war, erbrachte den Beweis für ihren Rechtsanspruch einfach durch Zeugen, die bestätigten, daß der bestrittene

Zehnten bisher durch die Aebtissin bezogen wurde, wie es allgemein bekannt sei. Von einer Aenderung dieser Praxis durch die Neugründung einer Kirche und Pfarrei Wohlen fällt kein Wort, weil eine solche Erwähnung den Rechtsstandpunkt nicht geändert hätte. Nur der Nachweis, daß dieser Niederwiler Zehnten von der Kirche von Wohlen gekauft oder durch Tausch oder Schenkung erworben worden sei, hätte den Rechtsanspruch der Aebtissin entkräftet. Die Begründung, wir sind jetzt eine eigene Pfarrei, unsere Steuer soll daher fortan unserer eigenen Kirche zugut kommen, war wohl ein Billigkeitsgrund, konnte aber den Rechtsanspruch der Gegenpartei nicht aufheben. Wie die Urkunde sagt, scheint die Partei des Wohler Pfarrers selber der Rechtlichkeit ihrer Forderung nicht mehr recht getraut zu haben. Sie stellte daher einen Verschiebungsantrag. Das bischöfliche Gericht sah aber in einer Verschiebung nur neue Kosten und Umständlichkeiten für die Aebtissin, ohne Möglichkeit, ihren Anspruch zu entkräften. Es suchte daher die beiden Parteien auf den Verhandlungsweg zu bringen und schlug vor, der Pfarrer solle von seiner ungerechten Forderung abstehen, die Aebtissin solle in ihrem Recht auf den Zehnten geschützt sein, doch möge sie dem Pfarrer aus freien Stücken, um in Zukunft unbehelligt zu bleiben, zehn Pfund Zürcher Währung zahlen. Macht nach heutigem Geldwert zirka 6000 Franken. Beide Parteien waren damit einverstanden, und so wurde das Urteil besiegelt.

Dies geschah in Wohlen vor dem 24. September 1185. Vorsitzender des bischöflichen Gerichtes war der Dompropst Ulrich von Konstanz aus dem Geschlecht der Freiherren von Tegerfelden, im Beisein von 22 Zeugen, von denen zwei dem bischöflichen Gericht und je zehn den beiden Parteien angehörten. Unter den Zeugen der Aebtissin finden wir sechs geistliche Personen unter der Anführung des Abtes Anselm von Muri (1177—1197), unter denen des Pfarrers von Wohlen neun Adelige, sofern sie die Liste nicht vermischt, sondern getrennt aufführt. Näheres über diese Zeugen bringen die folgenden Kapitel.

Die Wohler Urkunde und die Frühgeschichte von Bremgarten

Die Urkunde von 1185 ist auch von Dr. P. Hausherr in der Frühgeschichte der Stadt Bremgarten verwertet worden.²⁶ Die Erklärung, die er davon gibt, verdient eine nähere Betrachtung. Er schöpft aus der Urkunde einen Beweis, daß zur Zeit ihrer Entstehung eine Stadt oder auch nur ein vicus Bremgarten noch nicht bestand, sondern daß vielmehr das Jahr 1185 als der günstigste Anfangstermin für die Stadtwerdung zu betrachten sei. Es ist interessant, wie dies aus der Urkunde begründet wird. Wir lesen da: «Wir möchten als Termin a quo das Jahr 1185 annehmen, dies deshalb, weil in diesem Jahr zwei Geschäfte bezeugt sind, die wichtige Aufschlüsse über die

Zustände im aargauischen Reußtal geben, dabei aber ohne jeden Hinweis auf unser Bremgarten bleiben. Da ist es einmal die Urkunde über einen Streit der Aebtissin von Schänis mit dem Leutpriester von Wohlen über Zehnten „in viro“ (als welches gemeinhin Niederwil verstanden wird, wie wohl es sich wahrscheinlich um den Ortsteil Wili in Wohlen handelt, der zu dieser Zeit ebenfalls nach Niederwil kirchgenössig war.) Die Personen dieser Urkunde stammen, wenn vom Schiedsrichter sowie einem Kanoniker von Konstanz und dem Leutpriester von St. Peter (es handelt sich um das Fraumünster) in Zürich abgesehen wird, samt und sonders aus dem Aargau, und hier mit wenigen Ausnahmen aus dem Reußtal. Durchgehend handelt es sich bei ihnen um Personen aus dem Habsburgerkreis; es werden nämlich angeführt: der Abt und der Leutpriester von Muri; der Dekan zu Windisch; die Leutpriester von Niederwil, Oberndorf, Boswil, Seengen und Sarmenstorf; sodann die Ritter von Baden, Hünenberg, Heidegg, Rohrdorf (hier auch „Clericus“), Oberndorf (zwei Brüder), Büttikon und als einzelner nebenaussen zum Schluß ein Chienberger. Daß es sich bei den insgesamt drei Oberndorfern weder um Leute aus der Stadt Zürich noch aus Regensdorf handelt, wie bisher angenommen werden wollte, sondern um solche aus dem Zufikoner Oberdorf, soll in anderem Zusammenhang erörtert werden. Hätte es einen habsburgischen (eschenbachischen oder schwarzenbergischen) Vicus zu dieser Zeit gegeben, wäre es wohl recht wahrscheinlich, daß dieser auch in der Zeugenliste dieses Streites seinen Niederschlag gefunden hätte. Ex silentio möchten wir daraus schließen, daß es die feudale Gründung noch nicht gab.»

In dieser Argumentation ist einiges zu verbessern, sei es, daß die Fehler herstammen aus verderbter Textvorlage, sei es aus irriger Lesung oder unrichtiger Heimführung.

An verderbten Text möchte man glauben, wenn von einem «in Vilo» gesprochen wird. Im Original steht nirgends «in Vilo», sondern nur Willare und zwar in der Verbindung Ecclesiae Willare. Also kann hier Willare nur Niederwil bedeuten und nicht das «Wohler Wil». Der Zehntanspruch der Niederwiler Kirche wird ja dem Anspruch der Wohler Kirche gegenübergestellt. Wo der Zehnt genommen wurde, von welchen Gehöften, ist aus der Urkunde selbst nicht zu entnehmen, doch spricht alles dafür, daß diese Gehöfte gegen die Grenzen von Bremgarten hin liegen in Lippliswald und der Zehntenstreit in Verbindung steht mit der Bildung der Ehefäden der jungen Stadt und ihrer Abgrenzung gegen die ebenfalls junge Pfarrei Wohlen, deren Gebiet vorher, laut Chronik von Muri, in seiner ganzen Ausdehnung nach Villmergen, Niederwil und Göslikon zehntenpflichtig war. Der Vogt der neuen Kirche und Pfarrei Wohlen ist der Edle Walther von Wohlen, in dem wir nicht bloß den ersten Kollator, sondern auch den Stifter sehen müssen. Die Ritter von Wohlen gehören aber zugleich dem ältesten Stadtadel von Bremgarten an. Liegt wohl darin der Grund, daß in Wohlen keine eigentliche Burg für sie bekannt ist? Mit Walther von Woh-

len hätte diese Urkunde unter den vielen Zeugen wenigstens einen Vertreter von Bremgarten, die Hausherr völlig vermißt.

Es bleibt aber nicht bei diesem einen Zeugen allein. Es gesellen sich zu ihm die Edeln von Seengen, Hünenberg, Heidegg, Niederwil und Birrwil, alles Edelleute, die nach E. Bürgisser zum Stadtadel von Bremgarten gehören, von denen man aber nicht sagen kann, daß sie «mit wenigen Ausnahmen aus dem Reuſtal stammen und aus dem Habsburger Kreis». Vielmehr stammen die meisten aus dem Seetal und sind wohl ursprünglich Vasallen der Freiherrn von Eschenbach und mit diesen der Herzoge von Zähringen. Wir halten nämlich die von Hektor Ammann vertretene Vasallenschaft der Eschenbacher und Rüssegger nicht für «vermeintlich» und unrichtig, sondern für bewiesen und haltbar. Es scheint, daß eine irrtümliche Lesung diese Zeugen bei Hausherr etwas um ihre Beweiskraft gebracht oder doch davon abgelenkt hat. Er macht nämlich einige dieser adeligen Zeugen zu Leutpriestern, was sie nicht sind. So spricht er von den Leutpriestern «von Niederwil, Oberndorf, Boswil, Seengen und Sarmenstorf.» Keiner von diesen trägt in der Urkunde den Titel plebanus oder Leutpriester. Auch Ulrich von Oberndorf wird bloß Kleriker genannt. Vor allem ist nicht einzusehen, warum Burchard von Seengen und Konrad von Willare, zwei so bekannte Adelsgeschlechter in Bremgarten, nicht Ritter sein sollen, so gut wie die von Hünenberg und Heidegg, die in der Urkunde den Ritternamen auch nicht tragen. Oder erwartete man Ritter von Bremgarten? Solche gab es zwar damals, aber sie lebten in Bremgarten an der Aare und hatten ihre Herkunft von Bremgarten im badischen Amt Staufen.²⁷

Aus der Zeugenliste der Urkunde von 1185 läßt sich daher kein Argument ex silentio bilden, das gegen das Bestehen der Stadt Bremgarten um diese Zeit, wenn auch nur im Stadium des Vicus, ins Feld geführt werden kann; im Gegenteil, die zahlreichen Vertreter des Bremgarter Stadtadels lassen den Schluß zu, daß die junge Stadt bereits zum Sammelpunkt des umliegenden Adels geworden war, und daß sich dieser verpflichtet fühlte, ihrem Mitmann Walther, Kirchenvogt von Wohlen, Zeugenhilfe zu leisten.

Eine besondere Erwähnung verdient noch die Heimführung des Ritters Hartmann von Oberndorf und seines Bruders Heinrich nach Oberdorf in Zufikon, wobei auch noch der Kleriker Ulrich von Oberndorf gleich als Pfarrer von Zufikon installiert wird. Ueber diese Lösung konnte niemand mehr überrascht sein als ich. Es ist ja bekannt, daß die Urkunde von 1185 mit ihrem Zeugen, dem Ritter Hartmann von Oberndorf, für mich der Ausgangspunkt für die ganze neue Hartmannforschung geworden ist, und daß ich diesen Ritter Hartmann auf die Burg Oberndorf bei Gwinden, in der alten Vogtei Oberndorf gelegen, heimgeführt habe. Auch für den Kleriker Ulrich von Oberndorf fand sich ein Kirchlein daselbst, im Basi, das erst um 1370 als Filiale von Dietikon erscheint, ursprünglich aber wohl nach Oberwil gehörte und damit zum Archidiakonat Aargau. Man wird es verstehen, daß es mir daran gelegen ist, daß man diesen Hartmann von Oberndorf richtig

beheimatet. Aber auch für Wohlen ist diese Frage von hervorragender Bedeutung, da es sich bei diesem Hartmann um einen der größten Dichter des Mittelalters handelt, der der Wohler Urkunde, die als erste seinen Namen trägt, erst die große Wichtigkeit verleiht. Es liegt daher durchaus im Rahmen unserer Frühgeschichte, wenn wir hier kurz die Beweise zusammenfassen, die für den Ritter Hartmann von Oberndorf als Dichter Hartmann von Aue ins Feld geführt werden.

Wird fortgesetzt

Anmerkungen und Quellennachweis

1. E. Suter, *Unsere Heimat*, 2. Jg. 1928, S. 74
2. P. Hausherr, *Von der Frühgeschichte Bremgartens*, S. 34 und 41
3. Die Ausgrabungen in Wohlen sind hauptsächlich in Jg. 1 und 2, *Unsere Heimat*, 1927 und 1928, behandelt
4. E. Suter im *Hist. biogr. Lexikon der Schweiz*, 7, 580
5. *Unsere Heimat*, Jg. 8, 1934, S. 12 f
6. So in Wohlenschwil-Büblikon und im Außerholz bei Muri 1929, im Heuel-Boswil 1930 und im Brandwald bei Sins 1931
7. *Unsere Heimat* 1947, S. 75
8. Die Chronik von Muri oder *acta Murensia*, herausgegeben von P. Martin Kiem OSB, in *Quellen zur Schweizer-Geschichte*, Bd. 3, Basel, 1888
9. P. Martin Kiem, *Geschichte der Benediktinerabtei Muri-Gries*, Stans 1888, S. 80
10. Chronik von Muri a. a. O., S. 57
11. Chronik von Muri a. a. O., S. 58 und S. 66
12. Chronik von Muri a. a. O., S. 77
13. Der Bericht über Wohlen umfaßt in der Chronik S. 68—72
14. P. Martin Kiem in der Chronik von Muri, S. 69 Anmerkung
15. HBLS 7, 580
16. P. Gabriel Meier, *Catalogus codicum. Einsidiae 1899*, Msc 267, fol. 144
17. Die drei Urkunden sind veröffentlicht von P. Martin Kiem im Anhang zur Chronik von Muri in *Quellen zur Schweizer-Geschichte*, Bd. 3, S. 116 und 129
18. P. Alban Stöckli, *Ein Dorf jubiliert*, Wohlen 1961, S. 11f
19. Reinholt Bosch: Die archäologischen Untersuchungsergebnisse bei der St. Annakapelle in Bremgarten (1957/58). In *Bremgarter Neujahrsblätter* 1959, S. 45ff. Ebenda E. Bürgisser zur Geschichte der Beinhaus- und späteren St. Annakapelle, S. 53ff

20. Wohler Leo, St. Annakapelle Wohlen, in *Unsere Heimat*, Jg. 15, S. 15
21. Die Urkunde von 1185 ist verschiedentlich gedruckt worden, aber meistens unvollständig. Wir verwerten im folgenden die neueste Ausgabe von F. Perret, Staatsarchivar von St. Gallen, in seinem Urkundenbuch der südlichen Teile des Kantons St. Gallen. Der Schirmbrief Papst Alexanders III. mit dem Güterverzeichnis von Schänis vom Jahre 1178 trägt Nr. 192 und der Entscheid über den Zehntenstreit 1185 Nr. 198
22. E. Suter, Abgegangene Höfe bei Wohlen in *Unsere Heimat*, Jg. 9, 28
23. Quellenwerk zur Schweizergeschichte, Nr. 383
24. E. Suter, Die Pfarrkirche von Wohlen in *Unsere Heimat*, Jg. 8, 28
25. *Unsere Heimat* 1934, S. 29
26. Paul Hausherr, Frühgeschichte von Bremgarten, S. 67f
27. P. Alban Stöckli, Ein Dorf jubiliert, Wohlen 1961, S. 11f